

Eigentum unter Teilnahme der Werk­tätigen gewissenhaft zu erfüllen. Bereits bis zur mündlichen Verhandlung sind den Arbeitsgerichten entsprechende Ergebnisse vorzulegen. Die Arbeitsgerichte erhalten hierdurch konkretes Tatsachenmaterial, das ihnen hilft, verantwortungsbewußt und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit von Werk­tätigen zu entscheiden. Betriebsleiter, die ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit nicht erfüllen, sind durch Gerichtskritik gemäß § 15 Arbeitsgerichtsordnung zur gewissenhaften Befolgung des Gesetzes anzuhalten.

Die Verpflichtung der Betriebsleiter aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit enthebt die Arbeitsgerichte jedoch nicht ihrer Verpflichtung aus § 14 Arbeitsgerichtsordnung, die Ursachen des Arbeitsstreitfalles, die in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit im wesentlichen mit den Ursachen des Schadens identisch sind, unter Mitwirkung der Werk­tätigen umfassend aufzuklären. Die Arbeitsgerichte müssen sich bewußt werden, welchen bedeutenden Beitrag die Werk­tätigen zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum und damit auch zur Entscheidung von Streitfällen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit leisten können. Sie dürfen deshalb nicht fortfahren, über die materielle Verantwortlichkeit lediglich in Anwesenheit des betreffenden Werk­tätigen und eines Beauftragten des Betriebes, allenfalls noch unter Mitwirkung eines Staatsanwalts zu verhandeln und zu entscheiden. Gestützt auf die §§ 1 Satz 2, 13 Abs. 1, 14, 25 und 29 Arbeitsgerichtsordnung müssen sie sich vielmehr an einen bestimmten Kreis von Werk­tätigen wenden und ihn zur Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren heranziehen.

Beim Auftreten von Inventurfehlbeträgen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel sollten sie insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, die Verkaufstellenausschüsse und -beiräte, die Wirkungsbereichsausschüsse der Nationalen Front und ihre Handelskommissionen, die Arbeiterkontrolle und die Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zur Mitarbeit auffordern. Alle in diesen gesellschaftlichen Organisationen und Organen zusammengefaßten Werk­tätigen können nicht nur dem Arbeitsgericht bei der Entscheidung des Streitfalles helfen, sondern vor allem auch durch die Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum künftig zu einer wirksamen Verhütung von Schäden beitragen.

Diese Forderung gilt auch für die Verhandlung und Entscheidung über Schadenersatzansprüche der Handelsbetriebe gegen Leiter von sogenannten Einmannverkaufsstellen. Kein Werk­tätiger arbeitet so isoliert von seiner Umwelt, daß nicht andere Menschen von den näheren Umständen und Eigenarten seiner Arbeit Kenntnis erhalten. Hier kommt es darauf an, die Erfahrungen von Leitern ähnlicher Verkaufsstellen, die ohne Inventurdifferenzen arbeiten, auszuschöpfen und in anderer geeigneter Weise Tatsachen zusammenzutragen, die eine Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Werk­tätigen ermöglichen, ohne Zuflucht zu dem sogenannten Beweis auf erste Sicht nehmen zu müssen.

Eine solche Arbeitsweise wird jedoch nicht nur für die Behandlung der materiellen Verantwortlichkeit im Bereich des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gefordert, wo diese Probleme gegenwärtig vorwiegend eine Rolle spielen, sondern auch für den Bereich der Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Durch die Beachtung der hier gegebenen Hinweise können die Arbeitsgerichte in starkem Maße Einfluß auf

die Verbesserung der Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit nehmen, die sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral festigen und die gesetzlichen Rechte der Werk­tätigen auf dem Gebiet der Arbeit strikt gewährleisten. Zwischen richtiger Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit und der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werk­tätigen besteht ein enger Zusammenhang, dessen sich die Arbeitsgerichte bewußt werden müssen, damit sie ihre gesetzlich festgelegte Aufgabe bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft wie für den einzelnen Werk­tätigen erfüllen.

Arbeitsrecht

§§ 1X2 Abs. 2, 113 Abs. 1 und 4, 142 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit; §§ 14, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 37 Abs. 1 AGO.

1. In Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werk­tätigen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel besteht die Aufgabe des Arbeitsgerichts bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung darin, durch eine gründliche und umfassende Aufklärung des Sachverhalts die Ursachen der im Verantwortungsbereich des Werk­tätigen aufgetretenen Inventurfehlbeträge vollständig zu ermitteln. Danach hat es festzustellen, wem diese Ursachen als Verschulden zur Last fallen, und durch die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles und ihre Begründung zur wirksamen Bekämpfung solcher Inventurfehlbeträge beizutragen.

2. Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 AGO läßt die Beendigung des Verfahrens durch Urteil nur zu, wenn das Arbeitsgericht seine gesetzliche Verpflichtung zur Erforschung der objektiven Wahrheit nach Maßgabe der im gegebenen Fall vorhandenen Möglichkeiten erfüllt hat.

3. Der in § 37 Abs. 1 AGO enthaltene Grundsatz ist bestimmend für die Anwendung und Auslegung des § 31 Abs. 2 AGO. Das Gesetz läßt in § 31 Abs. 2 AGO nicht schlechthin die Verhandlung und Entscheidung in Abwesenheit einer Partei oder beider Parteien zu, sofern diese nur trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Begründung der Verhandlung ferngeblieben sind. Es setzt vielmehr voraus, daß das Arbeitsgericht trotz Abwesenheit einer Partei oder beider Parteien den Sachverhalt ausreichend klären kann. Ist das nicht der Fall, dann darf das Arbeitsgericht den Arbeitsstreitfall nicht entscheiden.

OG, Urt. vom 27. April 1962 - Za 7/62.

Der Verklagte, der seit 1958 Rentner ist und bis dahin den Beruf eines Glasmachers ausgeübt hat, übernahm am 8. April 1961 als alleinige Verkaufskraft den Kiosk der Klägerin am Bahnhof in K. Sein monatlicher Tariflohn betrug 325 DM.

Während seiner Tätigkeit als Verkaufskraft ergaben sich nachstehende Fehl­beträge:

Inventur am	11. Mai 1961	310,73 DM,
Inventur am	23. Juni 1961	334,37 DM,
Inventur am	1. August 1961	115,19 DM.

Wegen der beiden ersten Fehl­beträge in Höhe von insgesamt 645,10 DM rief die Klägerin die Konfliktkommission an. Es kam jedoch zu keinem Beschluß, da der Verklagte nicht zu den Beratungen erschien. Daraufhin hat die Konfliktkommission den Arbeitsstreitfall für nicht gelöst erklärt.